



Gemeinde Zollikon

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon

vom 26. September 1993

Anpassungen durch die neue Kantonsverfassung (KV), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und, in Verbindung damit, Änderungen des Gemeindegesetzes (GG)=kursiv

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Artikel 1 Politische Gemeinde.....	5
Artikel 2 Zweck und Aufgaben.....	5
Artikel 3 Gemeindeordnung.....	5
2. Die Wahl- und Stimmberechtigten	5
Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	5
2.1 Initiativ- und Anfragerecht	5
Artikel 5	5
Artikel 6	5
Artikel 7	6
2.2 Gemeindeversammlung	6
Artikel 8 Allgemeines	6
Artikel 9 Wahlen	6
Artikel 10 Sachgeschäfte.....	6
Artikel 11 Finanzen.....	7
2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen	7
Artikel 12 Allgemeines	7
2.3.1 Wahlen	7
Artikel 13 Allgemeines	7
Artikel 14 Erneuerungswahlen.....	8
Artikel 15 Ersatzwahlen	8
Artikel 16 Lehrerwahlen.....	8
2.3.2 Abstimmungen	8
Artikel 17 Direkte Urnenabstimmung.....	8
Artikel 18 Nachträgliche Urnenabstimmung.....	9
Artikel 19 Ausnahmen	9
2.4 Wahlbüro	9
Artikel 20 Aufgaben, Organisation.....	9
3. Die Behörden	9
3.1 Allgemeines	9
Artikel 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer.....	9
Artikel 22 Kommissionen, Sachverständige	10
Artikel 22a Behördenkonferenz	10
3.2 Der Gemeinderat	10
Artikel 23 Allgemeines	10
Artikel 23a Ressorts	11
Artikel 24 Anstellungen, Wahlen	11
Artikel 25 Aufgaben	12
Artikel 26 Finanzen.....	12
Artikel 27 Verwaltungsverfahren	13
3.2.1 Die Gemeindeverwaltung	14
3.2.1.1 Die Verwaltungsabteilungen	14
Artikel 28	14
Artikel 29	14
Artikel 30	14
Artikel 31	14
3.2.1.2 Gliederung der Gemeindeverwaltung	14

Artikel 32	14
3.21.3 Die einzelnen Abteilungen.....	14
Artikel 33	14
Artikel 34	14
Artikel 35	14
Artikel 36	14
Artikel 37	14
Artikel 38	15
Artikel 39	15
Artikel 40	15
3.2.2 Behörden und Kommissionen	15
3.2.2.1 Allgemeines	15
Artikel 41 Behörden und ständige Kommissionen	15
Artikel 42 Organisation, Aufgaben.....	15
Artikel 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben.....	16
3.2.2.2 Die einzelnen Behörden und Kommissionen	16
3.2.2.2.1 Die Behörden	16
Artikel 44	16
Artikel 45 Baubehörde	16
Artikel 46	16
Artikel 47 Sozialbehörde.....	17
3.2.2.2.2 Die Kommissionen	17
Artikel 48 Kulturkommission	17
Artikel 49 Bibliothekskommission	17
Artikel 50 Museumskommission.....	17
Artikel 51 Feuerwehrkommission	18
Artikel 52 Sicherheitskommission.....	18
Artikel 53	18
Artikel 54 Kommission für Informatik.....	18
Artikel 54a Liegenschaftenkommission	19
3.2.2.3 Steuerkommission	19
Artikel 55	19
4. Die Schule	19
4.1 Allgemeines	19
Artikel 56.....	19
4.2 Die Schulpflege.....	20
Artikel 57 Allgemeines	20
Artikel 57a Teilnahmerecht an den Sitzung der Schulpflege	20
Artikel 58 Wahlen, Anstellungen	20
Artikel 59 Aufgaben	20
Artikel 60 Finanzen.....	21
4a. Öffentliche Anstalt.....	21
Artikel 60a Netzanstalt Zollikon	21
Artikel 60b Betriebsgesellschaft	22
5. Einzelämter	22
Artikel 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter	22
Artikel 61a Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	23
6. Rechnungsprüfungskommission	23

Artikel 62 Rechnungsprüfungskommission	23
7. Bürgerliche Angelegenheiten	23
Artikel 63	23
Artikel 64	23
Artikel 65	24
7a. Pensionskasse.....	24
Artikel 65a Rechtsform und Zweck.....	24
8. Schutz der Allmend	24
Artikel 66.....	24
9. Schlussbestimmungen	24
Artikel 67.....	24
Artikel 68.....	24

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Politische Gemeinde

Zollikon ist eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.

Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bewohner.

Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

Artikel 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz den Bestand, die Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Aufgaben und Befugnisse ihrer Organe.

2. Die Wahl- und Stimmberechtigten

Artikel 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit¹

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in die Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die beiden Einzelämter. Als Friedensrichterin bzw. Friedensrichter sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich wählbar, als Betreibungsbeamte sind auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich wählbar.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2.1 Initiativ- und Anfragerecht

Artikel 5 ...²

Artikel 6 ...³

¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 7 ...⁴

2.2 Gemeindeversammlung

Artikel 8 Allgemeines⁵

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte.

Die antragstellenden Behörden können einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern lassen.

Artikel 9 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Mitglieder des Wahlbüros.

Artikel 10 Sachgeschäfte

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. Änderungen der Gemeindegrenze,
- b. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der dafür zuständigen Organe,
- c. den Abschluss von Vereinbarungen mit andern Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben,
- d. die Richtpläne der Gemeinde, die Bau- und Zonenordnung, Sonderbauvorschriften, öffentliche Gestaltungspläne und den Erschliessungsplan,
- e. die Personalverordnung⁶ für die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal,
- f. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung in den drei obersten Besoldungsklassen,
- g. die Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans,
- h. Geschäfte aus der Zuständigkeit des Gemeinderates, die dieser in begründeten Fällen der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet,
- i. Erlass der Statuten der Netzanstalt,⁷
- k. über den Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung,⁸
- l. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung,⁹
- m. über den Erlass und die Änderung der Grundsätze von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.¹⁰

⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁵ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

⁶ Neu seit 1.1.2004: Personalverordnung (GVB 3.12.2003)

⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁸ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 11 Finanzen

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und des Gemeindesteuerfusses,
- b. Spezialbeschlüsse, Zusatz- und Nachtragskredite für neue einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle sowie Eventualverbindlichkeiten von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall bzw. für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75'000 Franken (*unter Vorbehalt von Art. 17 lit. b und c*),
- c. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Abrechnungen über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen,
- d. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1'000'000 Franken im Einzelfall,
- e. finanzielle Beteiligungen, die Gewährung von Darlehen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,
- f. die Vorfinanzierung von Investitionen von mehr als 200'000 Franken im Einzelfall,
- g. die Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Netzanstalt Zollikon,¹¹
- h. die Genehmigung von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon von mehr als 5'000'000 Franken im Einzelfall pro Versorgungsbereich und die Genehmigung von Verfügungen der Netzanstalt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Wert von mehr als 1 Million Franken im Einzelfall,¹²
- i. Festsetzung der Gebührengrundsätze für den Anschluss an das Strom- und Wassernetz und den Bezug von Wasser.¹³

2.3 Urnenwahlen und -abstimmungen

Artikel 12 Allgemeines

Für die Anordnung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

2.3.1 Wahlen

Artikel 13 Allgemeines

An der Urne werden für die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- a. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates, mit Ausnahme des Schulpräsidenten,¹⁴
- b. die Mitglieder und der Präsident der Schulpflege. Der Präsident der Schulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates,¹⁵

¹¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

¹² Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

¹³ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

¹⁴ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

¹⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

- c. ...¹⁶
- d. ...¹⁷
- e. die Mitglieder der Baubehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident und Vizepräsident,
- f. ...¹⁸
- g. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der vom Gemeinderat gestellte Präsident,¹⁹
- h. ...²⁰
- i. der Friedensrichter,
- k. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission,
- l. die kantonalen Geschworenen

Artikel 14 Erneuerungswahlen²¹

Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 15 Ersatzwahlen²²

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 13 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Artikel 16 Lehrerwahlen

Für die Wahl oder Anstellung der Volksschullehrer gilt das kantonale Recht.

2.3.2 Abstimmungen

Artikel 17 Direkte Urnenabstimmung

Der Gemeinderat unterbreitet zur Abstimmung an der Urne:

- a. den Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung,
- b. einmalige Ausgaben von mehr als 5'000'000 Franken,
- c. jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400'000 Franken

¹⁶ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

¹⁷ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

¹⁹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁰ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²² Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 18 Nachträgliche Urnenabstimmung²³

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Artikel 19 Ausnahmen

Ausser den im kantonalen Gemeindegesetz genannten Geschäften sind von der nachträglichen Urnenabstimmung ausgeschlossen:

- a. ...²⁴
- b. Beschlüsse einmaliger Ausgaben von weniger als 2'000'000 Franken und jährlich wiederkehrender Ausgaben von weniger als 200'000 Franken,
- c. Verordnungen sowie durch solche gebundene Ausgaben,
- d. Genehmigungsbeschlüsse von Investitionsprojekten der Netzanstalt Zollikon.²⁵

2.4 Wahlbüro

Artikel 20 Aufgaben, Organisation²⁶

Das Wahlbüro erfüllt die ihm vom übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben.

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

3. Die Behörden

3.1 Allgemeines

Artikel 21 Organisation, Befugnisse, Amtsdauer

Für die Befugnisse, die Organisation und die Geschäftsführung der Behörden gilt grundsätzlich das kantonale Recht.

Der Gemeinderat und die andern Behörden sorgen für den Vollzug der ihnen vom übergeordneten Recht oder durch Beschlüsse der Stimmberechtigten übertragenen Aufgaben.

²³ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 9.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

²⁶ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Der Gemeinderat und die andern Behörden können die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit übertragen.

Alle Behörden und ständigen Kommissionen der Gemeinde werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Artikel 22 Kommissionen, Sachverständige

Der Gemeinderat, seine Mitglieder und die andern Behörden können zur Vorberatung oder Begutachtung einzelner Geschäfte im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse beratende Kommissionen einsetzen oder Sachverständige beiziehen.

Artikel 22a Behördenkonferenz²⁷

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Den Vorsitz führt der Gemeindepräsident.

3.2 Der Gemeinderat

Artikel 23 Allgemeines

Der Gemeinderat ist die Vorsteherschaft der Gemeinde.

Er besteht mit dem Gemeindepräsidenten und dem Schulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.²⁸

Unter Vorbehalt der Wahl des Gemeindepräsidenten und des Schulpräsidenten konstituiert sich der Gemeinderat selbst.²⁹

Zu Beginn jeder Amtsperiode teilt der Gemeinderat seinen Mitgliedern die Ressorts zu.³⁰

Das Ressort Bildung liegt von Amtes wegen beim Schulpräsidenten.³¹

Jedes Behördenmitglied ist zur Übernahme des ihm zugewiesenen Ressorts verpflichtet.³²

Nach einer Ersatzwahl oder bei Bedarf kann der Gemeinderat die Ressorts neu zuteilen.³³

Er leitet die politische Willensbildung in die Wege.

²⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, in Kraft gesetzt am 21.08.2013 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

²⁸ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

²⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³² Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³³ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt sie. Er achtet auf die Koordination innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit andern Trägern von Verwaltungsaufgaben. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Artikel 23a Ressorts³⁴

Es werden die folgenden 7 Ressorts gebildet:

1. Präsidiales
2. Bau
3. Bildung
4. Finanzen
5. Gesellschaft
6. Liegenschaften
7. Sicherheit und Umwelt

Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Gemeinderates geführt. Die Ressortabgrenzung sowie weitere Angaben zur Verwaltungsorganisation hält der Gemeinderat in der Organisationsverordnung fest.

Artikel 24 Anstellungen, Wahlen

Der Gemeinderat wählt, ernennt oder stellt an,³⁵

- a. den Gemeindegemeinschafter,
- b. den Gemeindegemeinschafter und den Betriebsbeamten,
- c. die Zivilstandsbeamten,
- d. die Leiter der Verwaltungsabteilungen,
- e. das übrige Gemeindepersonal, vorbehältlich der Anstellungskompetenzen der Schulpflege und soweit nicht einem anderen Organ übertragen

Er wählt für die gesetzliche Amtsdauer, soweit er dafür zuständig ist:

- a. die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder von Behörden und Kommissionen,
- b. die Vertreter der Gemeinde in öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen, sofern keine andere Behörde zuständig ist,
- c. den Kommandanten, den Pikettchef, den Chef der Einsatzzüge, den Ausbildungschef der Feuerwehr, den Chef des Seerettungsdienstes und deren Stellvertreter,
- d. den Zivilschutzchef, seine Stellvertreter sowie die Dienstchefs der Zivilschutzorganisation,
- e. das Präsidium des Verwaltungsrats der Netzanstalt Zollikon aus seiner Mitte und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der Netzanstalt Zollikon in freier Wahl,³⁶
- f. die Mitglieder des Wahlbüros³⁷

³⁴ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

³⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

³⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 25 Aufgaben

Der Gemeinderat ist für alle Aufgaben zuständig, die sich von der Verwaltung der Gemeinde herstellen und die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten oder einer andern Behörde vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Wahrung des Bestandes und der gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde,
- b. der Vollzug der ihm durch das übergeordnete Recht übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Stimmberechtigten,
- c. die Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde,
- d. der Erlass von Verordnungen, soweit dies nicht den Stimmberechtigten vorbehalten ist,
- e. ...³⁸
- f. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des generellen Entwässerungsplanes der Gemeinde,
- g. der Abschluss von Verträgen mit Dritten sowie Entscheide über die Mitgliedschaft der Gemeinde bei privatrechtlichen Körperschaften im Rahmen der Finanzbefugnisse,
- h. die Personalplanung, soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
- i. die Regelung der Unterschriftsberechtigung,
- k. die Erteilung des Bürgerrechtes an Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie an Ausländerinnen und Ausländer,³⁹
- l. die Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon und die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung zwecks Antragsstellung an die Gemeindeversammlung,⁴⁰
- m. die Unterstützung des Gemeindereferendums⁴¹

Artikel 26 Finanzen

...⁴²

Der Gemeinderat verfügt insbesondere über:⁴³

- a. Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, Zusatz- und Nachtragskredite, Spezialbeschlüsse sowie gebundene Ausgaben, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind,
- b. Betriebsaufwendungen und Investitionen der Gemeindebetriebe im Rahmen der Voranschläge,
- c. einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu 200'000 Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75'000 Franken, die im Voranschlag nicht enthalten und nicht gebunden sind,
- d. finanzielle Beteiligungen und Gewährung von Darlehen bis zu 200'000 Franken im Einzelfall,

³⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

³⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17.06.2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19.12.2007, in Kraft gesetzt am 1.1.2008

⁴⁰ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁴¹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁴² Abs. 1 und 2 aufgehoben durch Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁴³ Geändert durch Beschluss Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

- e. Gewährung von Darlehen an die Netzanstalt Zollikon, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde Zollikon 20 Mio. Franken nicht übersteigen. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.⁴⁴

Er genehmigt Investitionsprojekte der Netzanstalt Zollikon von mehr als 2'000'000 Franken bis und mit 5'000'000 Franken im Einzelfall pro Versorgungsbereich.⁴⁵

Er genehmigt Verfügungen über Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als 2'000'000 Franken.⁴⁶

Er verfügt über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte bis zu einem Wert von 1'000'000 Franken für das einzelne Geschäft.

Er kann den Zweck von Verwaltungsvermögen ändern und nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umwandeln.

Er kann Geld aufnehmen.

Er trifft die Einschätzungen der Grundsteuern nach dem kantonalen Steuergesetz.

Er beschliesst den Steuererlass nach dem kantonalen Steuergesetz.

Er setzt die individuellen Besoldungen des Gemeindepersonals fest.

Alle Einnahmen, die von der Gemeinde erhoben werden oder ihr nach Gesetz oder Verordnung zustehen, fallen in die Gemeindekasse.

Der Gemeinderat kann Finanzkompetenzen an die Ressortvorsteher oder die Verwaltung delegieren.⁴⁷

Artikel 27 Verwaltungsverfahren

Unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts entscheidet der Gemeinderat über Einsprachen gegen Verfügungen und Beschlüsse der ihm unterstellten Organe.

Ein Mitglied des Gemeinderates, das an der Vorbereitung und am Erlass der Verfügung nicht beteiligt war, unterbreitet nach Anhören der betroffenen Organe dem Gemeinderat den Antrag zum Entscheid über die Einsprache.

⁴⁴ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁴⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁴⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁴⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, in Kraft gesetzt am 21.08.2013 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

3.2.1 Die Gemeindeverwaltung

3.2.1.1 Die Verwaltungsabteilungen

Artikel 28 ...⁴⁸

Artikel 29 ...⁴⁹

Artikel 30 ...⁵⁰

Artikel 31 ...⁵¹

3.2.1.2 Gliederung der Gemeindeverwaltung

Artikel 32 ...⁵²

3.2.1.3 Die einzelnen Abteilungen

Artikel 33 ...⁵³

Artikel 34 ...⁵⁴

Artikel 35 ...⁵⁵

Artikel 36 ...⁵⁶

Artikel 37 ...⁵⁷

⁴⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁴⁹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁰ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵¹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵³ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁵ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁶ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁷ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

Artikel 38 ...⁵⁸

Artikel 39 ...⁵⁹

Artikel 40 ...⁶⁰

3.2.2 Behörden und Kommissionen

3.2.2.1 Allgemeines

Artikel 41 Behörden und ständige Kommissionen

Für die Erfüllung bestimmter Aufgaben bestehen:

- a. Behörden,
- b. Kommissionen

Behörden sind Organe mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen. Sie verfügen über die ihnen eingeräumten Budgetkredite. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzverwaltung.

Kommissionen beraten Behörden, deren Ausschüsse oder einzelne ihrer Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, haben sie weder Behördenfunktionen noch Finanzkompetenzen.

Soweit Kommissionen in der Gemeindeordnung geregelt sind, gelten sie als ständige Kommissionen.

Artikel 42 Organisation, Aufgaben

Die Behörden und Kommissionen konstituieren sich selbst, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Tätigkeit und Befugnisse richten sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz. Ergänzend geben sie sich eine Geschäftsordnung; darin sind insbesondere zu regeln:

- a. die Konstituierung,
- b. der Sitzungsbetrieb,
- c. die Behandlung und Erledigung der Geschäfte,
- d. die Finanzverwaltung (nur Behörden),
- e. die Aufgaben des Sekretärs

Soweit er dies nicht den jeweiligen Behörden und Kommissionen überträgt, bezeichnet der Gemeinderat deren Sekretäre.

Behörden sind zuständig für den Vollzug übergeordneten Rechts in ihrem Sachbereich sowie der entsprechenden Gemeindevorschriften und -beschlüsse.

⁵⁸ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁵⁹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 31.12.2013

⁶⁰ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 25.03.2009

Die vom Gemeinderat gewählten Behörden und Kommissionen bringen ihm ihre Protokolle umgehend zur Kenntnis.

Die Behörden und Kommissionen können dem Gemeinderat Anträge stellen. Soweit die Stimmberechtigten zum Entscheid zuständig sind, unterbreitet er ihnen diese mit seinem Antrag oder Gutachten.

Artikel 43 Kommissionen mit befristeten Aufgaben

Der Gemeinderat und die anderen Behörden können im Rahmen ihrer Voranschlagskredite Kommissionen mit befristeten Aufgaben einsetzen.

Die einsetzende Behörde bestimmt die Mitglieder und den Vorsitzenden der Kommission und umschreibt ihren Auftrag sowie ihre Rechte und Pflichten. Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen.

Für grössere Bauvorhaben setzt der Gemeinderat oder die zuständige Behörde Objektbaukommissionen ein. Deren Vorsitz führt ein Mitglied der einsetzenden Behörde.

Die einsetzende Behörde gibt der Gemeinderatskanzlei die Einsetzung solcher Kommissionen, ihre Zusammensetzung und ihre Aufgabe bekannt. Sie kann solche Kommissionen jederzeit aufheben.

3.22.2 Die einzelnen Behörden und Kommissionen

3.22.2.1 Die Behörden

Artikel 44 ...⁶¹

Artikel 45 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die ihr im übergeordneten Recht übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Entscheide in planungs- und baurechtlichen Angelegenheiten.

Sie berät den Gemeinderat bei der Richt- und Nutzungsplanung. Er kann ihr weitere Angelegenheiten aus dem Baubereich zur Begutachtung übertragen.

Die Baubehörde besteht aus sieben Mitgliedern, von denen fünf an der Urne gewählt werden. Der Vorstand der Bauabteilung ist von Amtes wegen Präsident der Baubehörde, ein weiteres Mitglied des Gemeinderates Vizepräsident derselben.

Artikel 46 ...⁶²

⁶¹ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁶² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 47 Sozialbehörde⁶³

Die Sozialbehörde ist zuständig für:

- a. die Aufgaben der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind,
- b. die Ausrichtung von Stipendien im Rahmen eines Reglements des Gemeinderates

In ihrem Zuständigkeitsbereich verfügt sie selbständig über die ihr zugewiesenen Voranschlagskredite und die gebundenen Ausgaben. Das Kassen- und Rechnungswesen besorgt die Finanzabteilung.

Die Sozialbehörde besteht aus fünf Mitgliedern, von denen vier an der Urne gewählt werden. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.⁶⁴

3.22.2.2 Die Kommissionen

Artikel 48 Kulturkommission

Die Kulturkommission ist zuständig für:

- a. die Beratung des Gemeindepräsidenten in kulturellen Angelegenheiten,
- b. die Mitwirkung beim Vollzug kultureller Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Voranschlagskredite

Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben im Einzelnen.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und sechs bis acht vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Artikel 49 Bibliothekskommission

Die Bibliothekskommission ist zuständig für die Führung der Gemeindebibliotheken. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Die Leiter der Gemeindebibliotheken gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

Artikel 50 Museumskommission

Die Museumskommission ist zuständig für die Führung des Ortsmuseums. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Die Museumskommission besteht aus fünf bis sieben vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden.

⁶³ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 23.09.2001, in Kraft gesetzt am 12.12.2001 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁶⁴ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 1.1.2014

Artikel 51 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:

- a. die Behandlung aller das Feuerwehrwesen und den Seerettungsdienst betreffenden Fragen,
- b. die Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere, soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist,
- c. die Rekrutierung und Einteilung, Versetzung, Dispensation und Entlassung der Angehörigen des Feuerwehr- und Seerettungskorps, das Führen der Personal- und Materialkontrollen sowie die Soldauszahlungen,
- d. die Festsetzung der obligatorischen Übungen und Instruktionen,
- e. die Aufsicht über die Ausrüstung, Geräte und Lokale der Feuerwehr und des Seerettungsdienstes sowie die Besorgung des ordentlichen Unterhalts,
- f. die Prüfung der Entschädigungen, die Verhängung von Ordnungsbussen und die Antragstellung an den Gemeinderat zur Bestrafung mit Polizeibussen,
- g. die Erledigung der gesetzlichen Formalitäten bei Schadenfällen

Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus dem Polizeivorstand als Vorsitzendem, dem Kommandanten der Feuerwehr, dem Pikettchef der Feuerwehr, dem Chef der Einsatzzüge, dem Ausbildungschef der Feuerwehr sowie dem Chef des Seerettungsdienstes. Der Materialverwalter und allenfalls weitere vom Gemeinderat Bezeichnete gehören ihr mit beratender Stimme an.

Artikel 52 Sicherheitskommission

Die Sicherheitskommission berät den Gemeinderat in Fragen des zivilen Gemeindeführungsorgans, der Feuerwehr mit Seerettungsdienst, des Zivilschutzes und der Koordination von Diensten Dritter.

Sie besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Polizeivorstand und drei bis fünf vom Gemeinderat in freier Wahl bestimmten Mitgliedern.

Artikel 53 ...⁶⁵

Artikel 54 Kommission für Informatik

Die Kommission für Informatik ist zuständig für die Beratung des Gemeinderates und anderer Behörden in Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Informatik in der Verwaltung stellen. Der Gemeinderat bestimmt ihre Aufgaben und Finanzkompetenzen im Einzelnen.

Sie besteht aus drei bis fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Der Gemeinderat bezeichnet den Vorsitzenden. Der Gemeindeschreiber und der Verantwortliche für Informatik der Gemeindeverwaltung gehören der Kommission mit beratender Stimme an.

⁶⁵ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

Artikel 54a Liegenschaftenkommission⁶⁶

Die Liegenschaftenkommission stellt den Behörden Antrag in Liegenschaftsbelangen, insbesondere in Bezug auf den Erwerb, die Veräusserung, die Erstellung, den Unterhalt und die Instandstellung der Liegenschaften.

Der Gemeinderat und die Schulpflege erlassen gemeinsam ein Geschäftsreglement für die Liegenschaftenkommission.

Die Liegenschaftenkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Ressortvorsteher Liegenschaften hat den Vorsitz.

3.22.3 Steuerkommission

Artikel 55 ...⁶⁷

4. Die Schule

4.1 Allgemeines

Artikel 56

Die Schule umfasst:

- a. die Primarschule,
- b. die Oberstufe (dreiteilige Sekundarschule),⁶⁸
- c. die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule,
- d. freiwillige Fortbildungskurse,
- e. den Kindergarten,
- f. die Ferienkolonien,
- g. den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,
- h. den Schülerhort,
- i. weitere Bildungseinrichtungen, die der Schule durch übergeordnetes Recht übertragen sind

Die Schulpflege kann auf die Führung einzelner Schularten der Oberstufe verzichten, wenn die Schülerzahlen zur Bildung von Klassen nicht ausreichen. Sie arbeitet in diesem Fall mit anderen Gemeinden zusammen.

⁶⁶ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, in Kraft gesetzt am 21.08.2013 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁶⁷ Aufgehoben durch übergeordnetes Recht

⁶⁸ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 12.03.2000, in Kraft gesetzt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.03.2001

4.2 Die Schulpflege

Artikel 57 Allgemeines

Die Schulpflege besteht mit dem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied des Gemeinderates.⁶⁹

Für die Schulpflege gelten, soweit die kantonalen Gesetze und die Gemeindeordnung es nicht anders bestimmen, die allgemeinen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Behörden und Kommissionen der Gemeinde.

Artikel 57a Teilnahmerecht an den Sitzung der Schulpflege⁷⁰

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Lehrperson und die Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

Der Schulverwalter hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Artikel 58 Wahlen, Anstellungen⁷¹

Die Schulpflege

1. wählt in freier Wahl
 - a. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege,
 - b. die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen,
2. ernennt oder stellt an:
 - a. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter,
 - b. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
 - c. die Lehrpersonen,
 - d. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
 - e. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
 - f. die weiteren Angestellten im Schulbereich

Artikel 59 Aufgaben

Die Schulpflege ist zuständig für:

- a. den Vollzug der Aufgaben, die ihr durch die kantonalen Gesetze, von den Behörden des Kantons und des Bezirks sowie durch die Gemeindeordnung übertragen sind,
- b. die Organisation des Schulwesens der Gemeinde und dessen Verwaltung, einschliesslich der direkt der Schule dienenden Liegenschaften,
- c. die Vorbereitung und den Vollzug der Gemeindebeschlüsse im Bereich der Schule,

⁶⁹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 01.01.2014

⁷⁰ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 01.01.2014

⁷¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

- d. den Abschluss von Verträgen mit öffentlichen und privaten Körperschaften und Institutionen im Schulbereich, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen,
- e. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.⁷²

Sie entscheidet unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts über die Benützung der Liegenschaften der Schule für schulische Zwecke sowie durch Dritte.

Artikel 60 Finanzen

Die Schulpflege bereitet den Voranschlag für den Schulbereich zuhanden des Gemeinderates vor.

Sie verfügt im Bereich der Schule über:

- a. die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages, seiner Nachträge und der Spezialbeschlüsse sowie die gebundenen Ausgaben,
- b. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben bis zu 200'000 Franken im Einzelfall, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 75'000 Franken, gesamthaft aber für alle diese Ausgaben höchstens 300'000 Franken im Jahr,⁷³
- c. die Festsetzung der Löhne der Lehrpersonen, sofern sie von der Gemeinde entlohnt werden, und des übrigen Personals der Schule,⁷⁴
- d. die Festsetzung der Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen der Schule

Das Kassen- und Rechnungswesen der Schule besorgt die Finanzabteilung.

4a. Öffentliche Anstalt⁷⁵

Artikel 60a Netzanstalt Zollikon

Die Gemeinde Zollikon führt eine Netzanstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Der Netzanstalt wird die Aufgabe der Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität, Gas und Wasser übertragen. Sie kann weitere damit zusammenhängende Geschäfte sowie Kommunikationsnetze betreiben und ausserhalb des Gemeindeterritoriums tätig sein. Die erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert.

Die Netzanstalt kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Sie gründet insbesondere eine Betriebsgesellschaft in der Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung. Die Netzanstalt kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

Die Gemeindeversammlung regelt die Grundzüge der Organisation im Anstaltsstatut und übt die Oberaufsicht aus.

⁷² Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 21.08.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat per 01.01.2014

⁷³ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, in Kraft gesetzt am 21.08.2013 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁷⁴ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 09.06.2013, in Kraft gesetzt am 21.08.2013 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁷⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

Die obersten Organe der Netzanstalt sind der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Netzanstalt. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er legt die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren fest und erhebt diese. Bei Marktleistungen erhebt er die Preise. Er kann eine von ihm gewählte Betriebsleitung mit der operativen Führung der Netzanstalt beauftragen. Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

Die Netzanstalt überträgt die Elektrizitätsgrundversorgung und die Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der Netzanstalt.⁷⁶

Artikel 60b Betriebsgesellschaft

Die von der Betriebsgesellschaft erbrachten Leistungen und Investitionen werden eigenfinanziert. Die obersten Organe der Betriebsgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Gesellschaft und die Revisionsstelle prüft die Rechnung. Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft, wird die Betriebsgesellschaft zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Der Verwaltungsrat ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Die Netzanstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht auf dem Gebiet der Erschliessung und Anschlüsse mit Elektrizität sowie der Wasserversorgung wahr.⁷⁷

5. Einzelämter

Artikel 61 Gemeindeammann und Betriebsbeamter⁷⁸

Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

⁷⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁷⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

⁷⁸ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Artikel 61a Friedensrichterin bzw. Friedensrichter⁷⁹

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Die Vergütung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung. Die Anstellungsverhältnisse von zusätzlichem Personal richten sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

6. Rechnungsprüfungskommission

Artikel 62 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die ihr durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben. Der Gemeinderat kann ihr weitere Geschäfte zur Begutachtung übertragen.

Der Präsident und die sechs weiteren Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.⁸⁰

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.⁸¹

Sie kann bei Bedarf mit anderen Gemeindebehörden zu gemeinsamen Beratungen zusammentreten. Dazu können die Rechnungsprüfungskommission oder die betroffene Behörde einladen. Die gemeinsamen Beratungen werden vom Vorsitzenden der einladenden Behörde geleitet.

7. Bürgerliche Angelegenheiten

Artikel 63 ...⁸²

Artikel 64 ...⁸³

⁷⁹ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 17.05.2009, in Kraft gesetzt am 21.10.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁸⁰ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁸¹ Geändert durch Gemeindeabstimmung vom 27.09.2009, in Kraft gesetzt am 09.12.2009 durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

⁸² Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17.06.2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19.12.2007, in Kraft gesetzt am 1.1.2008

⁸³ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17.06.2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19.12.2007, in Kraft gesetzt am 1.1.2008

Artikel 65 ...⁸⁴

7a. Pensionskasse⁸⁵

Artikel 65a Rechtsform und Zweck⁸⁶

Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder erfolgt durch die von der Gemeinde errichtete privatrechtliche Vorsorgestiftung "Personalvorsorgestiftung der Gemeinde Zollikon". Sie soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die Stiftungsurkunde. Sie legt in einer Verordnung die Beiträge der Gemeinde und der Versicherten fest.

Der Gemeinderat wählt die Arbeitgebervertretung im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung. Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.

8. Schutz der Allmend

Artikel 66

Das im Eigentum der Politischen Gemeinde stehende Gebiet der Allmend, umfassend die Katasternummern 4839, 9833, 9834 und 9835, wird der Öffentlichkeit als Ruhe- und Aussichtsgebiet in seiner landschaftlichen Eigenart erhalten. Die Allmend ist unveräusserlich.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 67

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 28. April 1974 mit den seitherigen Änderungen.

Artikel 68

Die an der Urnenabstimmung vom 28. September 2008 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

⁸⁴ Aufgehoben durch Gemeindeabstimmung vom 17.06.2007, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 19.12.2007, in Kraft gesetzt am 1.1.2008

⁸⁵ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 03.03.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 15.05.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 05.06.2013

⁸⁶ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 03.03.2013, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 15.05.2013, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 05.06.2013

Der Gemeinderat entscheidet, auf welches Datum die Netzanstalt gebildet wird.⁸⁷

Beschluss Gemeindeabstimmung am 26. September 1993.

⁸⁷ Beschluss Gemeindeabstimmung vom 28.09.2008, genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am 11.03.2009, in Kraft gesetzt durch den Gemeinderat am 25.03.2009

Stichwortregister zur Gemeindeordnung

Artikel

Abstimmungen/Wahlen

siehe auch unter den einzelnen Behörden und Kommissionen

- Anordnung 12
- Ausschuss der nachträglichen Urnenabstimmung für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung 19
- Durch die Urne zu wählende Behörden, Kommissionen und Funktionäre 13
- Erneuerungswahlen 14
- Ersatzwahlen 15
- Festsetzung von Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde durch den Gemeinderat 25c
- Kompetenzabgrenzung Urnenabstimmung/Gemeindeversammlung 4²
- Weiterzug materieller Beschlüsse der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung 18
- Zuständigkeit der Urnenabstimmung (Gemeindeordnung, Kredite) 17

Abteilungsvorstände der Gemeindeverwaltung

siehe unter Gemeinderat

Allmend

- Schutz des Gebietes 66

Amtliches Publikationsorgan

- Zuständigkeit für Bezeichnung 10g

Anfrage

- Anfragerecht, Zuständigkeit, Verfahren 7

Ausgaben, ausserordentliche

- Kompetenz des Gemeinderates 26³

Ausgaben, gebundene

- Zuständigkeit 19c, 26³a

Bauaufgaben, allgemein

- Einsetzung einer Kommission für besondere Bauaufgaben 43³
- Richtpläne, Bau- und Zonenordnung, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan 10d

Baubehörde

- Aufgaben, Organisation 45
- Wahl durch die Urne 13e

Bau- und Zonenordnung

- Zuständigkeit 10d

Behörden, selbständige	41
– Aufgaben, Organisation (siehe auch unter den einzelnen Behörden)	21,42
– Übertragung diverser Geschäfte an einzelne Mitglieder, Zuständigkeit	21 ^{/3}
– Vertretung des Gemeinderates in den einzelnen Behörden (siehe unter Gemeinderat)	
– Wahl durch die Urne	13
– Behördenkonferenz	22a
 Besoldungsverordnung/Besoldungen	
siehe unter Personalverordnung	
 Betriebsgesellschaft	
– Aufgaben, Organisation	60b
 Bibliothekskommission	
– Aufgaben, Organisation	49
 Budget	
siehe unter Finanzen	
 Bürgerliche Versammlung	
siehe unter Einbürgerungen	
 Einbürgerungen	
– Aufgaben des Gemeinderates	25k
 Einsprachen	
– gegen Verfügungen und Beschlüsse untergeordneter Organe, Zuständigkeit	27
 Erneuerungswahlen	14
 Ersatzwahlen	15
 Feuerwehr	
– Feuerwehrkommission, Aufgaben, Organisation (Budget, Personelles, Entschädigungen, Übungen, Lokale)	51
 Finanzen	
– Verwaltung, Zuständigkeit Gemeinderat, Beteiligungen Darlehen, Eventualverbindlichkeiten	26
– Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Voranschläge, Steuern, Nachtragskredite, Rechnungsabnahmen)	11
 Friedensrichter	
– Aufgaben, Zuständigkeit, Besoldung, Personal, Arbeitsverhältnis	61a
– Wahl durch die Urne	13i

Gebühren und Tarife

- Erlass und Änderung der Grundsätze der Gebührenerhebung 10I
- Zuweisung der Gebühren 26¹²

Gemeindeammann und Betriebsbeamter

- Aufgaben, Zuständigkeit, Besoldung, Personal, 6I
- Arbeitsverhältnis 13h
- Wahl durch die Urne 24b
- Wahl durch Gemeinderat

Gemeindegrenzen

- Zuständigkeit bei Änderungen 10a

Gemeindeordnung

- Aufhebung der vorhergehenden GO 67²
- Inkrafttreten 67¹
- Zuständigkeit für Erlass und Änderung 17a
- Zweck 3
- Schlussbestimmung betreffend Netzanstalt 68

Gemeindeorganisation

- Kompetenzabgrenzung Urne/Gemeindeversammlung 4

Gemeinderat

- Aufgaben allgemein 25
- Aufsicht über die Verwaltung, Organisation 23⁵
- Aufsicht über die Netzanstalt Zollikon 60a
- Geschäftsführung, Beizug Sachverständiger, Bildung von Kommissionen 22
- Konstituierung 23³
- Ressorts 23a
- Übertragung div. Geschäfte an einzelne Gemeinderats-Mitglieder 21³
- Überweisung von Geschäften an die Gemeindeversammlung 10h
- Vertretung des Gemeinderates in Behörden
 - Baubehörde 45³
 - Sozialbehörde 47³
- Vertretung des Gemeinderates in Kommissionen
 - Feuerwehrkommission 51²
 - Kulturkommission 48³
 - Sicherheitskommission 52²
- Vertretung in Spezialverwaltungsbehörden
 - Schulpflege 57¹
 - Wahlbüro 20³
- Vorsteherschaft der Politischen Gemeinde, Mitgliederzahl 23
- Wahl durch die Urne 13a
- Wahl bzw. Anstellung von Beamten und Funktionären 24
- Wahl von Kommissionen 24²a
- Wahl von Vertretern der Politischen Gemeinde in Institutionen und Körperschaften 24²b
- Zuständigkeit (Verwaltung der Politischen Gemeinde, Gesetzesvollzug) 21

Gemeinderatskanzlei/Gemeindeschreiber

siehe unter Gemeindeverwaltung/Verwaltungsabteilungen

Gemeindereferendum	25 ¹ m
Gemeindeversammlung	
– Anfrage	7
– Ausschluss der nachträglichen Urnenabstimmung für bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung	19
– Festsetzung der Zahl der Wahlbüro-Mitglieder	20 ²
– Finanzkompetenzen	11
– Initiative, Verfahren	6
– Kompetenzabgrenzung	4 ²
– Sachgeschäfte, Zuständigkeit	10
– Verfahren der Versammlung	8
– Wahl der Wahlbüro-Mitglieder	9
– Weiterzug materieller Beschlüsse der Gemeindeversammlung an die Urnenabstimmung	18
Geschäftsführung	
– von Behörden und Kommissionen	41
Geschworene (kant.)	
– Wahl durch die Urne	13l
Grundeigentum	
– Verfügungen, Zuständigkeit	19a, 26 ⁴
Initiativen	
– Verfahren, allgemein-anregende, formulierte Initiative	6
Kommissionen, allgemein	
– Einsetzung von Kommissionen	43
– Geschäftsführung	42
– Protokollvorlage	42 ⁴
– Sekretäre, Bezeichnung, Aufgabe	42 ²
– Wahl durch den Gemeinderat	24 ² a
Kommissionen, ständige	
Vertretung des Gemeinderates in den Kommissionen und Behörden siehe unter Gemeinderat	
– Aufgaben und Organisation siehe unter den einzelnen Kommissionen	
– Anträge an den Gemeinderat, Verfahren	42 ⁵
– Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung	42
Kommission für Informatik	
– Aufgaben, Organisation	54

Körperschaften, privatrechtliche

- Beitritt, Zuständigkeit 25g

Kredite

- Ausschluss nachträglicher Urnenabstimmung 19b
- Zuständigkeit der Gemeindeversammlung 11b
- Zuständigkeit der Urnenabstimmung 17b,c
- Zuständigkeit des Gemeinderates 26^{3,4}

Kulturkommission

- Aufgaben, Organisation 48

Liegenschaftskommission

- Zuständigkeit 54a

Museumskommission

- Aufgaben, Organisation 50

Netzanstalt Zollikon

- Aufgabe/Organisation 60a
- Erlass der Statuten 10i
- Finanzen 10g-i, 26e + Abs. 4 + 5
- Nachträgliche Urnenabstimmung/Ausnahme 19
- Wahl Präsidium und weitere Mitglieder des Verwaltungsrates 24e
- Aufgaben Gemeinderat 25l, 68

Pensionskasse

- Rechtsform und Zweck 65a

Personal der Gemeindeverwaltung

- Festsetzung der individuellen Besoldungen 26⁹
- Wahl bzw. Anstellung durch den Gemeinderat 24

Personalverordnung

- Personalverordnung, Zuständigkeit 10k
- Individuelle Besoldungen für das Gemeindepersonal, Festsetzung, Zuständigkeit 26¹¹

Politische Gemeinde

- Definition 1
- Zweck, Aufgaben 2

Publikation

- Bezeichnung des amtlichen Publikationsorgans 10g

Rechnungsprüfungskommission

- Aufgaben, Organisation, Geschäftserledigung, Interbehördliche Konferenzen 62
- Wahl durch die Urne 13k

Schulgemeinde	
– Definition	1/2
– Kassen- und Rechnungswesen	60
– Zuständigkeit (div. Schulzweige, Ferienkolonie, ärztl./zahnärztl. Dienst)	56
Schulpflege/Lehrer	
– Schulpflege	
– Aufgaben (Organisation, Verwaltung, Finanzen, Liegenschaften, Verträge)	59
– Finanzen	60
– Organisation	57
– Teilnahmerecht an Sitzungen	57a
– Wahlbefugnisse	58
– Wahl durch die Urne	13b
Lehrer	
– Wahl	58
– Wahlverfahren	16
Seerettungsdienst	
siehe unter Feuerwehr	
Sicherheitskommission	
– Aufgaben, Organisation	52
Sozialbehörde	
– Aufgaben, Organisation	47
– Wahl durch die Urne	13g
Stellenschaffung	
– Zuständigkeit	10f
Steuerkommission	
– Aufgaben, Organisation	55
– Wahl durch die Urne	13c
Steuern	
– Festsetzung, Zuständigkeit	11a
Tarife	
siehe unter Gebühren	
Verordnungen, Reglemente	
– Zuständigkeit der Gemeindeversammlung	10e
– Zuständigkeit des Gemeinderates	25d
Verträge	
– Abschluss, Zuständigkeit	10c,25g

Voranschläge	
– Zuständigkeit	11a
Wahlbüro	
– Aufgaben, Organisation	20
– Wahl durch Gemeinderat	24 ^{2f}
Wahlen	
siehe unter Abstimmungen	
Wahlzettel	
– für Erneuerungswahlen	14
Werkkommission	
– Aufgaben, Organisation	53
Zivilstandsbeamte	
– Anstellung/Wahl	24c